

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

21. Februar 2023

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV): Vernehmlassungsantwort des Kantons Solothurn

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Ziel, die Vereine im Bereich des Breitensports zu entlasten, ist nicht nur für die Sportvereine, sondern für das gesamte System der schweizerischen Sport- und Bewegungsförderung von grosser Bedeutung. Wir befürworten die vorgesehene Änderung der UVV und erlauben uns dennoch folgende Bemerkungen:

Die mit der Änderung der UVV angestrebte Befreiung von der Unfallversicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen, d.h. die diesbezügliche Entlastung der im Breitensport tätigen Sportvereine, kann unseres Erachtens nur teilweise gelingen, weil verschiedene Breitensportvereine von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen bleiben. In einigen Vereinen erhalten Trainerinnen und Trainer eine Entschädigung, die über der in der UVV verankerten Einkommens-Freigrenze liegt. Dies schliesst die vom gleichen Verein unter der Einkommens-Freigrenze entschädigten Personen von der Befreiung von der Unfallversicherungspflicht aus. Auch Vereine mit grossen Kinder-, Jugend- und Breitensportabteilungen, die eine oder einige wenige Personen in einem Teilzeitpensum als Trainerin oder Trainer beschäftigen, können von der Entlastung nicht profitieren, sofern ein Trainer vom gleichen Verein höher entschädigt wird. Dies schliesst den ganzen Verein von der Entlastung aus. Mittelfristig sollte es daher auch für solche Vereine eine Entlastungsmöglichkeit geben.

Zu den Begriffen erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

- Der Begriff «Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer» sollte auch für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Jurorinnen und Juroren und ähnliche Funktionen sowie Wettkampf- und Schiedsrichter-Supervisorinnen und Supervisoren gelten.
- Der Begriff «Sportverein» sollte alle Vereine, die einem Mitglied von Swiss Olympic angeschlossen sind, umfassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber